

**Satzung**  
**der**  
**Feuer-**  
**schützengesellschaft**  
**Neustadt/Donau**

# **Vereinsatzung**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Feuerschützengesellschaft Neustadt“.

Er hat seinen Sitz in 93333 Neustadt/Donau, Landkreis Kelheim.

Gegründet im Jahre 1877.

Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayr. Sportschützenbundes und erkennt dessen Satzung an.

Mitgliedsnummer beim BSSB ist 306034.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er wahrt die Tradition des Schützenwesens.

Er pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen und ist bestrebt seine jugendlichen Mitglieder im sportlichen und gesellschaftlichen Geist zu erziehen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
2. (ersatzlos gestrichen)
3. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
5. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet ...

- a. durch Vereinsaustritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das Jahr voll zu entrichten.
- b. durch Ausschluß: Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und Interesses des Vereins.  
Der Ausschluß kann auch erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens, er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.  
Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Vorher ist der Betreffende zu hören oder ihm sonst

Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betreffende Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschuß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

- (1) Allgemeiner Jahresbeitrag
  - Erwachsene
  - Jugendliche bis 21 Jahre
  - Familienbeitrag
- (2) Jahresbeitrag für scharfe Waffen
- (3) Aufnahmegebühr
- (4) Aufnahmegebühr scharfe Waffen
- (5) Standgeld Luftdruckwaffen
- (6) Standgeld scharfe Waffen
- (7) Arbeitsleistungen
- (8) Beitragsfreistellung von verdienten Mitgliedern

zu (1) Allgemeiner Jahresbeitrag:

Zur Deckung der laufenden Kosten erhebt der Verein einen Jahresbeitrag von seinen Mitgliedern. Dieser Beitrag beinhaltet die Meldung an Gau und BSSB, der Schütze wird versichert. Der Beitrag wird bei Vereinseintritt für das laufende Jahr fällig.

Jugendliche:

Mitglieder bis 21 Jahre zahlen einen ermäßigten Beitrag

Familienbeitrag:

Wahlweise besteht die Möglichkeit zur Zahlung eines Familienbeitrags.

Eingeschlossen hierin sind ein Ehepaar sowie deren Kinder bis zu 21 Jahren.

Ein separater Aufnahmebeitrag für die Kinder ist nicht mehr zu zahlen.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind scharfe Waffen.

Die Höhe der Beiträge wird in der JHV bestimmt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

zu (2) Jahresbeitrag scharfe Waffen:

Es wird ein zusätzlicher Beitrag für das Schießen mit scharfen Waffen erhoben. Dieser Beitrag ist für jeden Schützen gleich.

Die Höhe wird in der JHV bestimmt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

zu (3) Aufnahmegebühr

Bei Vereinsbeitritt wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Die Höhe wird in der JHV bestimmt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

zu (4) Aufnahmegebühr für scharfe Waffen

Wenn das Mitglied in die Abteilung für scharfe Waffen wechselt wird eine Aufnahmegebühr fällig.

Die Höhe wird in der JHV bestimmt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

Für Mitglieder die vor dem 9. April 1995 dem Verein beigetreten sind, entfällt diese Aufnahmegebühr.

zu (5) Standgeld Luftdruckwaffen

Für die Standbenutzung wird an Übungstagen ein Standgeld erhoben. Die Höhe dieses Standgeldes ist für Mitglieder und Nichtmitglieder unterschiedlich.

Die Höhe wird in der JHV bestimmt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

zu (6) Standgeld scharfe Waffen

Für die Standbenutzung wird an Übungstagen ein Standgeld erhoben. Die Höhe dieses Standgeldes ist für Mitglieder und Nichtmitglieder unterschiedlich.

Die Höhe wird in der JHV bestimmt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

#### zu (7) Arbeitsleistungen

Jedes Vereinsmitglied bis zu einem Alter von 50 Jahren ist verpflichtet für den Verein eine von der JHV bestimmte Anzahl von Pflichtarbeitsstunden zu leisten.

Ersatzweise kann er den Gegenwert für seine Arbeitsleistung in die Kasse einzahlen.

Anzahl der Stunden und Gegenwert werden von der JHV bestimmt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

#### zu (8) Beitragsfreistellung von verdienten Mitgliedern

Der Ausschuß kann verdienten Mitgliedern die Zahlung der Jahresbeiträge erlassen.

Eine Beitragsfreistellung ohne besonderen Beschluß gilt bei Ehrenmitgliedern.

## **§8 Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) das Schützenmeisteramt
- (2) der Vereinsausschuß
- (3) die Mitgliederversammlung

zu (1) Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, Kassier, Schriftführer, Jugendwart, Sportwart, Pistolenreferent und Waffenwart.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne §26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

zu (2) Vereinsausschuß

Der Ausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt und drei Beisitzern.

zu (3) Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagespresse (Mittelbayr. Zeitung) unter gleichzeitiger



Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Begrüßung, Gedenken an die Verstorbenen
2. Berichte des Schützenmeisteramtes
  - a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung durch den Schriftführer
  - b) Bericht des Kassiers
  - c) Stellungnahme durch die Kassenprüfer, Entlastung des Kassiers
  - d) Bericht des Sportwarts
  - e) Bericht des Pistolenreferenten
  - f) Bericht des Jugendwarts
  - g) Bericht des Waffenwarts
  - h) Bericht des 1. Schützenmeisters
  - i) ggf. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Ehrungen
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festlegung der Beitragsordnung
5. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer
6. Satzungsänderungen
7. Wünsche und Anträge

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wird. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

## **§9 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung und Aufhebung bei Änderung des bisherigen Zweckes des Vereins nach §2 in nicht mehr gemeinnützige Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen dem hiesigen Turn- und Sportverein zur Verfügung zu stellen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.